

5. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nieders. AG AbwAG) - jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 22. März 2001 folgenden 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflußlosen Gruben beträgt für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser/Fäkalschlamm 107 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser 5. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kalefeld, den 22. März 2001

Gemeinde Kalefeld

(Edgar Martin)
Bürgermeister